

Die Auslegung des Artikels 34ter der Bundesverfassung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **17 (1925)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

..... für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 Postcheckkonto N° III 1366
..... Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
ooo Monbijoustrasse 61 ooo

Die Auslegung des Artikels 34^{ter} der Bundesverfassung.

Im Dezember 1923 erschien der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, bearbeitet vom Eidgenössischen Arbeitsamt. Er stützte sich auf Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung, der am 7. Oktober 1908 mit 232,457 gegen 92,561 Stimmen vom Volk gutgeheissen wurde. Dieser Artikel hat folgenden Wortlaut: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbes einheitliche Bestimmungen aufzustellen.» Der Verfassungsartikel war dazu bestimmt, die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, die bis dahin auf die Fabriken beschränkt war (Art. 34 der B. V.) auf Gewerbe, Handel und Industrie auszudehnen und damit dem Chaos der kantonalen Gesetzgebung auf diesem Gebiet, die mit den ausgedehnten Wirtschaftsbeziehungen der Kantone untereinander nicht mehr im Einklang stand, ein Ende zu machen.

Auf der einen Seite handelte es sich um die Regelung des Gewerbes (Hausierwesen, Submissionswesen, unlauterer Wettbewerb, Förderung des Gewerbes usw.), auf der andern um den Arbeiterschutz der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter und Angestellten und um die Regelung des Lehrlingswesens.

Diese Gesetzgebungsarbeit stiess trotz der fleissigen Vorarbeit, die insbesondere vom frühern Sekretär Krebs des Gewerbeverbandes geleistet wurde, angesichts der widerstreitenden Interessen der Beteiligten auf grosse Hindernisse, so dass bis jetzt, 18 Jahre nach der Annahme des Verfassungsartikels, vom aufgestellten Programm noch herzlich wenig verwirklicht wurde.

Das erste grössere Werk sollte ein Gesetz über die berufliche Ausbildung sein, und es schien in der Tat, als ob dieses Gesetz ohne grosse Schwierigkeiten realisiert werden könne, um so mehr, als die Bestimmungen über den Arbeiterschutz, die am meisten zu Befürchtungen Anlass boten, im Gesetz nicht geregelt, sondern in einem besondern Gesetz über den Schutz der Arbeiter und Angestellten niedergelegt werden sollten.

Unerwarteterweise erwachsen aber der Vorlage des Arbeitsamtes Gegner in einer Frage, die man für durchaus abgeklärt hielt: in der Anwendung des Gesetzes. War es unsererseits schon als eine Lücke empfunden worden, dass im Entwurf die öffentlichen Betriebe und die Verkehrsanstalten dem Gesetz nur so weit unterstellt werden sollten, als der Bundesrat dies beschliesst, wurde nun insbesondere aus den Kreisen des Handels und der Industrie in der Westschweiz dem Bunde die Kompetenz zu dieser Gesetzgebung überhaupt abgesprochen, soweit sie über den engen Rahmen des Kleingewerbes hinausgeht.

Die Opposition berief sich dabei auf den französischen und den italienischen Text des Verfassungsartikels, in dem das Wort Gewerbeswesen mit «arts et métiers» übersetzt worden war. Es ist ganz klar, dass diese Auslegung an den Haaren herbeigezogen ist und dass sie nur den Sinn haben kann, die Sozialgesetzgebung überhaupt unmöglich zu machen. Der Opposition kam es auf gar nichts anderes an, als die Anwendung des Gesetzes über die Berufsbildung auf Industrie und Handel zu verhindern. Diese Kreise wollen in ihrer Ausbeutungspraxis gegenüber der heranwachsenden Generation ungehemmt und frei sein. Was scheren sie die Interessen der jungen Leute, was fragen sie nach deren Entwicklungsmöglichkeit, was nach den Erfordernissen der allgemeinen Volkswohlfahrt. Man muss es sagen, diese Opposition ist eine Schande für unsere Zeit.

Der schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge nahm an seiner Jahresdelegiertenversammlung vom 8. Oktober 1924 zu der ange deuteten einengenden Interpretation von Art. 34^{ter} in einer Resolution Stellung. Der Bundesrat wurde aufgefordert, am deutschen Text festzuhalten und die Interessenten zu einer Aussprache einzuladen. Auch die Vertreter des Gewerbes schlossen sich der Resolution an.

Auch die schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes behandelte die Streitfrage. Sie kam zu dem Schluss, es sei ein Gutachten darüber einzuholen, ob der deutsche Text zu gelten habe, oder ob eine Verfassungsrevision anzustreben sei, durch die eine einwandfreie Interpretation gewährleistet werden könne. Mit der Ausarbeitung des Gutachtens wurde Prof. Dr. Burckhardt in Bern betraut. Das Gutachten liegt nunmehr vor.

Das Gutachten sagt, die drei Texte (deutsch, französisch, italienisch) seien rechtlich gleichwertig. Wäre nur der Wortlaut massgebend, so gäbe es keinen Ausweg aus dem Widerspruch. Erwägt man aber, wie die Verfassungsbestimmung vom Gesetzgeber gemeint war und wie sie unter den gegebenen Umständen verstanden werden musste, so sei die Lösung nicht unmöglich. Wohl stellte man den Artikel 34^{ter} stets im Gegensatz zu Artikel 34, dem Fabrikartikel, man sprach aber auch stets von der Regelung des Arbeitsverhältnisses, vom Arbeitsnachweis und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im allgemeinen, von der Organisation der Unternehmer und Arbeiter und von der Beseitigung von Missständen aller Art im Gewerbe im allgemeinen. Sicher sei, dass man die Landwirtschaft nicht einbeziehen wollte, was allerdings von einer Seite bestritten wurde. Aus dem seinerzeit aufgestellten Programm ergebe sich aber, dass man Handel und Gewerbe im weitern Sinne ins Auge gefasst hatte. Darunter falle auch das fabrikmässig betriebene Gewerbe. Wenn man der engeren Auslegung folgen wolle, könne z. B. die Fuhrhalterei, das Gastwirtschaftsgewerbe, die Obst-

brennerei auch nicht einbezogen werden, ebenso nicht die Stellenvermittlung, die Wäscherei, das Baugewerbe und der Bergbau. Alles spreche für die weitere Auslegung. Diese Auffassung sei seither mehrfach bestätigt worden.

In seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 17. September 1923 habe sich der Bundesrat auf Art. 34ter der Verfassung berufen. Da die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle Arbeiter Anwendung finden und nicht bloss auf das Gewerbe im engern Sinne, könne die Verfassungsbestimmung entsprechend ausgelegt werden.

Ein ähnlicher Fall sei das von den Räten angenommene, vom Volk aber verworfene Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses vom 27. Juni 1919, wo die Kompetenz des Bundes nicht bestritten war, und das Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben. Es werden noch einige Beispiele angeführt, die dartun, dass in der Tat das Anwendungsgebiet für den Artikel 34ter kaum jemals strittig war. Auch in verschiedenen bundesrätlichen Berichten wurde der Verfassungsartikel im weitern Sinne interpretiert, ohne dass dagegen Einspruch erhoben wurde. Prof. Burckhardt macht übrigens selbst darauf aufmerksam, dass bei einer einschränkenden Interpretation die Kompetenz der Kantone für diese Gesetzgebung bestehe, die aber ihre Grenzen finden würde in den Bestimmungen des Fabrikgesetzes für die Fabrikpolizei, ein Zustand, der zu den grössten Unklarheiten und Kompetenzkonflikten führen müsste.

Das Gutachten prüft dann noch die Frage, ob der Grundsatz der Gewerbefreiheit durch den Artikel 34ter berührt sei. Dies könne insoweit angenommen werden, als es sich um die Bekämpfung von «Auswüchsen» im Gewerbewesen handelt. Dieser Standpunkt wird denn auch an Hand von Beispielen begründet. So wurde am 16. Oktober 1924 das Gesetz betreffend Einschränkung, Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen angenommen. Es trat in Kraft, ohne dass das Referendum dagegen ergriffen wurde.

Die Schlussfolgerungen des Gutachtens sind: «Der Wortlaut der Bundesverfassung gibt keine klare Auskunft darüber, ob die Gewerbegesetzgebung des Bundes sich nur auf das Kleingewerbe und das Handwerk beziehen dürfe, wie der französische und der italienische Text es zu sagen scheinen, oder auf Industrie, Handel und Kleingewerbe im allgemeinen, wie der deutsche Text es zulässt; auch nicht darüber, ob diese Gesetzgebung an den Grundsatz der Gewerbefreiheit gebunden sein soll oder nicht. Ueberwiegende historische, wie sachliche Gründe sprechen zwar dafür, dass in beiden Beziehungen die weitere Auslegung richtig ist; aber es können auch Gründe für die gegenteilige Ansicht angeführt werden. Der Bundesrat hat überall, wo die Frage praktisch geworden ist, die weitere Auslegung vertreten. Die Bundesversammlung hat sich bezüglich des Anwendungsgebietes des Art. 34ter mehrmals ebenfalls der weitern Auslegung angeschlossen, insbesondere beim Gesetz über das Arbeitsverhältnis vom 27. Juni 1919 und beim Gesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, vom 31. März 1922, teilweise, nämlich für Betriebe, die weder zu den fabrikmässigen noch zum Kleingewerbe gehören, beim Gesetz betreffend die Gasthöfe; bezüglich des Verhältnisses zur Gewerbefreiheit hat sich die Bundesversammlung bei dem letzt-erwähnten Anlass ebenfalls auf den oben vertretenen Standpunkt gestellt.»

Das Gutachten untersucht nun, ob es notwendig sei, um alle Missverständnisse unmöglich zu machen, einen neuen Verfassungsartikel aufzustellen, oder ob

der Artikel 34ter in seiner widerspruchsvollen Fassung genüge. Es stellt sich auf den Boden, dass der bestehende Artikel angewendet werden solle in dem Sinne und in der Auslegung, wie es bisher geschehen sei. Es solle auf dem eingeschlagenen Weg weiterschritten werden, so lange es gehe.

Wir können uns dieser Auffassung vollständig anschliessen. Es war nicht und konnte nicht der Sinn der Verfassungsrevision von 1908 sein, nur eine dekorative Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen und es wäre geradezu unverständlich, das absterbende Kleingewerbe mit Gesetzesfesseln zu beschweren und Grossindustrie und Handel und Verkehr das unbeschränkte Recht auf Bereicherung und Ausbeutung ihrer Nebenmenschen zu geben.

Die Arbeiterschaft hat alle Ursache, diese Vorgänge genau zu verfolgen und den sich auch hier wieder bemerkbar machenden reaktionären Bestrebungen entschieden entgegenzutreten.



Aussergewöhnliche Gefahren in der Nichtbetriebs-Unfallversicherung.

Nach Artikel 67 des K. U. G. ist die S. U. V. A. in Luzern befugt, aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse bei Nichtbetriebsunfällen von der Versicherung auszuschliessen. Mit dieser Gesetzbestimmung ist ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber den Betriebsunfällen markiert, bei denen eine solche Einschränkung nicht besteht. Dagegen ist im Artikel 98 des K. U. G. sowohl für Betriebsunfälle wie für Nichtbetriebsunfälle lediglich bestimmt, dass der Verunfallte oder seine Hinterlassenen des Anspruches auf Versicherungsleistungen verlustig gehen, wenn der Versicherte den Unfall absichtlich herbeigeführt hat. Ferner, dass die Versicherungsleistungen im Grade des Verschuldens gekürzt werden können, wenn der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat. Ueber den Grad des Verschuldens entscheidet im Zweifelsfalle der Richter.

Der Verwaltungsrat der S. U. V. A. stellte in Anwendung von Artikel 67 des Gesetzes ein Verzeichnis derjenigen Nichtbetriebsunfallgefahren auf, die von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Er benannte: gefährliche Bergtouren, Bobsleigh- und Skeltonsport, Benützung von selbstgelenkten Kraftfahrzeugen, Luftfahrten, Wettrennen und Wettfahrten aller Art, Wettkämpfe aller Art, akrobatische Übungen, die Jagd, Flussfahrten mit Pontons unter gewissen Umständen, Unfälle durch Böller, Knallbomben, Schiessen aller Art, Abbrennen von Feuerwerk, Spielen mit Waffen, der ausländische Militärdienst, Beteiligung an Raufereien, Provokationen, Widersetzlichkeit gegen Behörden, Vergehen und Trunkenheit. Ferner Wagnisse, d. h. Handlungen, durch die sich der Versicherte wissentlich aussergewöhnlichen Gefahren aussetzt, ausgenommen Rettungshandlungen oder Handlungen der Hingebung.

Im Sommer 1924 veranstaltete die S. U. V. A. unter den Versicherten eine Umfrage, um festzustellen, inwieweit die Versicherten selber mit der teilweisen Aufhebung dieser Ausschlussbestimmungen einverstanden sind. Es handelte sich dabei speziell um die Gefahren der erstgenannten Art bis akrobatische Übungen.

In unserer Stellungnahme zu der aufgeworfenen Frage gingen wir davon aus, dass es sich um Gefahren handelt, denen der Durchschnitt der Versicherten nicht ausgesetzt ist und wofür er auch nicht zu er-